

Entwurf
eines Gesetzes zur
Änderung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes

A) Problem

Bei der Aufstellung oder Fortschreibung von Raumordnungsplänen werden im Rahmen der Anhörung den Beteiligten nach Art. 16 Abs. 1 BayLplG der Planentwurf und die zugehörigen Karten in Papierform per Post zugesandt. Dies führt zu einem erheblichen Aufwand an Zeit und Kosten. Weiterhin ist für Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung die Schriftform vorgeschrieben.

Außerdem ist bei Änderungen des Planentwurfs nach Durchführung des Anhörungsverfahrens eine erneute Anhörung zu den Änderungen erforderlich, bei abermaligen Änderungen ist hierzu wiederum ein Anhörungsverfahren durchzuführen. Ebenso ist ein weiteres Anhörungsverfahren erforderlich, wenn der Landtag seine Zustimmung zum Landesentwicklungsprogramm nur mit der Maßgabe erteilt, dass bestimmte Änderungen vorgenommen werden.

B) Lösung

Mit der vorliegenden Änderung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes wird das Anhörungsverfahren bei der Aufstellung oder Fortschreibung von Raumordnungsplänen weitgehend digitalisiert. Außerdem sollen weitere Anhörungsverfahren nur noch unter engeren Voraussetzungen erforderlich sein. Kommt die Staatsregierung einer Änderungsmaßgabe des Landtags nach, entfällt ein weiteres Anhörungsverfahren. Diese Änderungen führen zu einer Vereinfachung und Verkürzung der Verfahren.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

1. Staat

Da für die Digitalisierung des Anhörungsverfahrens bei der Aufstellung oder Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramms lediglich ein elektronisches Funktionspostfach bei der obersten Landesplanungsbehörde einzurichten ist und die beteiligten staatlichen Stellen regelmäßig über einen Internetzugang verfügen, entstehen keine Mehrkosten. Vielmehr reduzieren sich die Druck- und Portokosten durch die Digitalisierungsmöglichkeiten und die Einschränkung weiterer Anhörungsverfahren erheblich.

2. Kommunen

Für die Kommunen entstehen durch die Digitalisierung des Anhörungsverfahrens keine Mehrkosten, da die Kommunen regelmäßig über einen Internetzugang verfügen.

Da die Vereinfachungen des Anhörungsverfahrens auch bei der Aufstellung oder Fortschreibung der Regionalpläne durch die Regionalen Planungsverbände anzuwenden sind, gelten die obigen Ausführungen zum Landesentwicklungsprogramm entsprechend.

3. Wirtschaft und Bürger

Für die Wirtschaft sowie für die Bürgerinnen und Bürger entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Entwurf
eines Gesetzes zur
Änderung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes

Vom ...

§ 1

Das Bayerische Landesplanungsgesetz (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl S. 254, BayRS 230-1-F), geändert durch § 1 Nr. 297 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in der Überschrift zu Art. 35 das Wort „Außerkräfttreten,“ gestrichen.

2. Art. 16 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1; der einleitende Satzteil erhält folgende Fassung:

„Zum Entwurf des Raumordnungsplans ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben“.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Die Öffentlichkeit ist zu beteiligen; Rechtsansprüche werden hierdurch nicht begründet.“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Satz 1 wird aufgehoben.

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 1; das Wort „Hierzu“ wird durch die Worte „Zur Durchführung der Anhörung nach Abs. 1“ ersetzt.

cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

dd) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3; in Halbsatz 2 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Worte „oder elektronischen“ eingefügt.

ee) Der bisherige Satz 5 wird Satz 4 und erhält folgende Fassung:

„⁴Gleichzeitig sind den nach Abs. 1 Satz 1 zu Beteiligten die Informationen und Hinweise nach Satz 3 zu übermitteln.“

c) Abs. 3 Satz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Halbsatz 1 werden die Worte „Satz 2“ durch die Worte „Satz 1“ ersetzt.

bb) In Halbsatz 2 werden die Worte „Abs. 2 Sätze 4 und 5“ durch die Worte „Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 2 Satz 3“ ersetzt.

d) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 Nr. 1 werden die Worte „die Einholung der Stellungnahmen nach Abs. 1“ durch die Worte „die Beteiligung nach Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.

bb) In Satz 4 werden die Worte „Satz 2“ durch die Worte „Satz 1“ ersetzt.

cc) Es wird folgender Satz 5 angefügt:

„⁵Werden durch die Änderungen keine neuen Beachtungspflichten eingeführt oder bestehende verstärkt, kann von der erneuten Durchführung der Verfahren nach Abs. 1 bis 4 abgesehen werden.“

3. In Art. 18 Satz 2 werden die Worte „Satz 2“ durch die Worte „Satz 1“ ersetzt.

4. Art. 20 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Art. 16 Abs. 5 findet keine Anwendung, soweit die Staatsregierung durch Änderungen des Landesentwicklungsprogramms Maßgaben des Landtags Rechnung trägt.“

5. In Art. 28 Abs. 7 werden die Worte „Widerspruch und Anfechtungsklage“ durch das Wort „Anfechtungsklagen“ ersetzt.

6. Art. 35 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Außerkräfttreten,“ gestrichen.

b) Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben; die Satznummerierung im bisherigen Satz 1 entfällt.

c) Abs. 2 wird aufgehoben.

d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2.

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

(2) Art. 9a Abs. 6 und 7 des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Freistaates Bayern für die Haushaltsjahre 2005 und 2006 (Haushaltsgesetz – HG – 2005/2006) vom 8. März 2005 (GVBI S. 46, BayRS 630-2-15-F), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 14. April 2011 (GVBI S. 150), treten mit Ablauf des(Tag vor Inkrafttreten einsetzen) außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Bei der Aufstellung oder Fortschreibung von Raumordnungsplänen werden im Rahmen der Anhörung den Beteiligten nach Art. 16 Abs. 1 BayLplG (insbesondere betroffene Kommunen, Behörden und Verbände) der – regelmäßig umfangreiche – Planentwurf und die zugehörigen Karten in Papierform auf dem Postweg zugesandt. Dies führt zu einem erheblichen Aufwand an Zeit und Kosten; so müssen beim Landesentwicklungsprogramm die Unterlagen an ca. 2.500 Beteiligte verschickt werden. Weiterhin ist für Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung die Schriftform vorgeschrieben.

Bei Änderungen des Planentwurfs nach Durchführung des Anhörungsverfahrens ist nach Art. 16 Abs. 5 BayLplG eine erneute Anhörung zu den Änderungen erforderlich, bei abermaligen Änderungen ist hierzu wiederum ein Anhörungsverfahren durchzuführen. Ebenso ist ein weiteres Anhörungsverfahren durchzuführen, wenn der Landtag seine Zustimmung zum Landesentwicklungsprogramm nach Art. 20 Abs. 2 BayLplG nur mit der Maßgabe erteilt, dass bestimmte Änderungen vorgenommen werden.

Künftig sollen die genannten Beteiligten nur mehr auf die Einstellung des Planentwurfs in das Internet und die Auslegung bei bestimmten Behörden (beides erfolgt bereits jetzt schon im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung) hingewiesen werden. Dieser Hinweis kann künftig auch per E-Mail gegeben werden. Außerdem sollen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung künftig nicht nur schriftlich, sondern auch per E-Mail abgegeben werden können.

Weitere Anhörungsverfahren sollen künftig nicht mehr bei jeglichen Änderungen, sondern nur noch unter engeren Voraussetzungen erforderlich sein (Einführung neuer oder Verstärkung bestehender Beachtungspflichten). Ein

weiteres Anhörungsverfahren entfällt, wenn die Staatsregierung einer Änderungsmaßgabe des Landtags nachkommt.

Diese Änderungen führen zu einer deutlichen Vereinfachung und Beschleunigung des Anhörungsverfahrens und damit zu einer Verkürzung der Aufstellung oder Fortschreibung von Raumordnungsplänen. Außerdem reduzieren sich Druck- und Portokosten erheblich.

Schließlich werden noch einige entbehrliche Rechtsvorschriften aufgehoben.

B. Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Zur Vereinfachung und Beschleunigung des Aufstellungs- oder Fortschreibungsverfahrens bei Raumordnungsplänen ist es zwingend erforderlich, im Bayerischen Landesplanungsgesetz die bestehenden Vorschriften zum Anhörungsverfahren und zur Zustimmung des Landtags zu ändern.

C. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung als Folge der Aufhebung von Art. 35 Abs. 1 Satz 2.

Zu Nummer 2 (Art. 16)

Durch die Änderungen in Art. 16 Abs. 1, den Wegfall des bisherigen Abs. 2 Satz 1 und die Änderung im neuen Abs. 1 Satz 1 wird die Systematik von Abs. 1 und Abs. 2 geändert: Bisher regelt Abs. 1, wer bei der Aufstellung

oder Fortschreibung von Raumordnungsplänen durch Übersendung des Planentwurfs unmittelbar zu beteiligen ist, während Abs. 2 das Erfordernis und die Modalitäten der Öffentlichkeitsbeteiligung enthält. Da künftig auf eine Übersendung in Papierform verzichtet wird, bietet sich an, in Abs. 1 zusammenzufassen, wer mit welchen Rechtsfolgen (diese sind im bisherigen Abs. 2 Satz 5 geregelt) zu beteiligen ist, während in Abs. 2 die Modalitäten der Beteiligung zusammengefasst werden.

In Abs. 2 sehen die neuen Sätze 3 und 4 eine weitgehende Digitalisierung des Anhörungsverfahrens vor. Neben der Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung besteht für die Beteiligten nach dem neuen Satz 3 auch die Möglichkeit zur Äußerung in elektronischer Form. Außerdem werden nach dem neuen Satz 4 in Zukunft den Beteiligten nach Abs. 1 Satz 1 anstelle der Übersendung einer Druckfassung des Planentwurfs nur mehr die Tatsache der Aufstellung oder Fortschreibung des Raumordnungsplans, Ort und Zeit der Auslegung, die Internetadresse, die Gelegenheit zur schriftlichen oder elektronischen Stellungnahme bis zum Ablauf der Auslegungsfrist sowie der Adressat unter Nennung der Post- und E-Mail-Adresse mitgeteilt. Die Übermittlung dieser Informationen und Hinweise an die Beteiligten kann wahlweise auf dem Postweg oder per E-Mail erfolgen.

Die Regelung im bisherigen Abs. 2 Satz 5 ist aus systematischen Gründen nunmehr im neuen Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 enthalten.

Bei den Änderungen in Abs. 3 Satz 3, Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 und Abs. 5 Satz 4 handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Nach Abs. 5 Satz 5 ist nur mehr bei der Begründung neuer Beachtungspflichten oder bei der Verstärkung bestehender Beachtungspflichten nach der ersten Anhörung eine weitere – ggf. jedoch nach den Sätzen 2 bis 4 vereinfachte – Anhörung erforderlich. Erfasst werden somit die nachträgliche Aufnahme neuer Ziele sowie die Änderung bereits vorgesehener Ziele, die zu einer stärkeren Rechtswirkung führen (z.B. die Vergrößerung eines Vorranggebiets oder die Erweiterung des Adressatenkreises eines Ziels). In diesen Fällen ist eine erneute Anhörung erforderlich, da planerisch in den

Rechtskreis Dritter eingegriffen wird, ohne Anhörung keine Beachtungspflicht entstehen kann oder eine Anhörung aus sonstigen Gründen angezeigt ist. Werden hingegen lediglich Grundsätze der Raumordnung neu eingeführt oder geändert, kann grundsätzlich von einem weiteren Anhörungsverfahren abgesehen werden. Ob im Einzelfall gleichwohl ein weiteres Anhörungsverfahren durchzuführen ist, hängt von den jeweiligen Umständen ab (z.B. wenn inhaltlich bedeutsame Grundsätze hinzugekommen sind).

Zu Nummer 3 (Art. 18 Satz 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 4 (Art. 20 Abs. 2)

Nach dem neu angefügten Satz 2 ist eine nochmalige Anhörung zu den Änderungen entbehrlich, da sie auf einem breit angelegten parlamentarischen Verfahren beruhen,

Zu Nummer 5 (Art. 28 Abs. 7)

Untersagungsbescheide werden von der obersten Landesplanungsbehörde erlassen; ein Widerspruchsverfahren findet deshalb nicht statt.

Zu Nummer 6 (Art. 35 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2)

Abs. 1 Satz 2 kann aufgehoben werden, da sich die Außerkrafttretensregelung durch Zeitablauf erledigt hat. Als Folge ist die Überschrift zu ändern.

Abs. 2 Sätze 1 und 2 geben für die dort genannten Verfahren, die vor dem 1. Juli 2012 eingeleitet wurden, ein Wahlrecht, ob sie nach dem vorhergehenden oder nach neuem Verfahrensrecht weitergeführt werden. Angesichts des seitdem verstrichenen Zeitraums ist diese Übergangsregelung weitestgehend obsolet geworden; bei etwaig verbleibenden Fällen besteht keine

Notwendigkeit für die Anwendbarkeit des vor dem 1. Juli 2012 geltenden Verfahrensrechts mehr.

Satz 3 wurde durch § 2 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 22. August 2013 (GVBl S. 550, BayRS 230-1-5-F) umgesetzt.

Somit kann Abs. 2 aufgehoben werden. Als Folge ändert sich die Absatznummerierung.

Zu § 2

Abs. 1 regelt das Inkrafttreten.

Die durch Abs. 2 aufgehobenen Vorschriften sind vollzogen und damit entbehrlich.